(2) Die ärztliche Bescheinigung über krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit ist innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Leiter zuzuleiten, der sie an den Bevollmächtigten für Sozialversicherung weitergibt.

## \$13

## Dienstreisen

- (1) Dienstreisen dürfen nur mit einem schriftlichen Dienstauftrag durchgeführt werden.
- (3) Für Dienstreisen in das Ausland ist der Dienstauftrag vom......(Leiter) zu erteilen.
- (4) Im Dienstauftrag sind Ziel und Dauer der Dienstreise sowie Umfang des Auftrages festzulegen. Der Dienstauftrag ist zu siegeln.
- (5) über die Mitführung von Akten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Anordnung des Ministers des Innern vom 4. Oktober 1952.
- (6) Über das Ergebnis der Dienstreise ist der zuständige Leiter sofort nach Rückkehr zu unterrichten. Soweit erforderlich, ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

## 814

## Vertretung

Die Arbeit in den Abteilungen ist so zu organisieren, daß bei Ausfall von Mitarbeitern infolge Krankheit, Ur-